



Betriebssatzung

der Stadtwerke Meppen

Stand: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	2
§ 2	Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes	2
§ 3	Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung	3
§ 4	Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses	3
§ 5	Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten	4
§ 6	Vertretung des Eigenbetriebes	4
§ 7	Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	7
§ 8	Sonderkasse	5
§ 9	Inkrafttreten	5

Präambel

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S.21) hat der Rat in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen bzw. gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Meppen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb besteht aus
 - a) dem Unternehmen Wasserversorgung und Parkeinrichtungen,
 - a) der Einrichtung Abwasserbeseitigung und
 - b) der Einrichtung Baubetriebshof.

Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Stadtwerke Meppen“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 17.200.000 Euro (Wasserversorgung und Parkeinrichtungen 2.550.000 Euro, Abwasserbeseitigung 12.000.000 Euro und Baubetriebshof 2.650.000 Euro).

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist
 - a) in dem Unternehmen Wasserversorgung und Parkeinrichtungen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen,
 - b) in der Einrichtung Abwasserbeseitigung die Erfüllung der der Stadt nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung und
 - c) in der Einrichtung Baubetriebshof die Erbringung von Leistungen zur Sicherstellung der städtischen Einrichtungen und Infrastruktur.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes der Stadtwerke Meppen kann sich die Stadt Meppen im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen der Ansätze im Erfolgsplan; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzunterhaltungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. die Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze im Vermögensplan
 4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 5. der Personaleinsatz,
 6. die Mitwirkung bei der Auswahl, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Personal.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus elf Ratsmitgliedern. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehören dem Betriebsausschuss zusätzlich 5 Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen,
 2. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt,
 3. die befristete Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt, die unbefristete Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500 € übersteigt.

4. den Vorschlag an den Rat der Stadt, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 5. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Meppen.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8
Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Meppen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Meppen, 15.02.2018

gez. Knurbein
(Bürgermeister)